

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

22 (10.5.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 22. Mittwoch den 10. May 1837.

Verordnung.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog v. Zähringen.

Nachdem die halben Kronenthaler von den meisten Nachbarstaaten gänzlich außer Kurs gesetzt worden sind, haben Wir Uns überzeugt, daß mit Beibehaltung ihres bisherigen Kurswerthes von 1 fl. 21 kr. sehr wesentliche Nachtheile für das Großherzogthum verbunden seyn würden.

Diese Nachtheile können indeß schon durch Herabsetzung des Kurswerthes auf 1 fl. 20 kr. beseitigt werden, da nach angestellten Untersuchungen ein halber Kronenthaler im Verhältniß zu den ganzen Brabanter-Thalern vollkommen diesen Werth hat.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Kurswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt.

§. 2.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie kursfähig, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

§. 3.

Stücke, die nicht kursfähig sind, werden bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das Badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen.

Gleiches gilt unter Aufhebung des §. 2 Unserer Verordnung vom 6ten dieses auch hinsichtlich der nicht kursfähigen Viertels-Kronenthaler.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 29. April 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom Heutigen, die Abwürdigung der halben Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

- 1) die Großherzoglichen Ober- und Bezirksämter haben für die unverzügliche Bekanntmachung der Verordnung in allen Gemeinden ihres Bezirks, die Großherzoglichen Kreisregierungen für die gleichzeitige Publikation durch die Anzeigebblätter Sorge zu tragen.
- 2) Alle Großherzoglichen Bezirkskassen, denen — wie den Obergeldschreibern, Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern — untere Erhebungsbehörden untergeben sind, haben diese zur gleichzeitigen Auflieferung der in ihren Kassen vorfindlichen halben Kronenthaler zu 1 fl. 21 kr. anzuweisen.
- 3) Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Empfang des Regierungsblattes bei ihnen selbst vorfindlichen halben Kronenthaler aufzunehmen.

- 4) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse an eine andere Kasse abzuliefern pflegen, haben die nach Satz 3 bei ihnen vorfindlichen halben Kronenthaler sogleich, und im Fall sie selbst noch nach Satz 2 Auslieferungen unterer Erhebungsbehörden zu erwarten haben, binnen 8 Tagen mit diesen Auslieferungen an die Kasse abzusenden, der sie sonst ihre Ablieferungen machen. Sie erhalten dafür Bescheinigung nach dem seitherigen Kurswerthe von 1 fl. 21 kr.
- 5) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse nicht an andere Kassen abliefern, haben von den bei ihnen nach Satz 3 verzeichneten halben Kronenthalern der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen und von ihr die Abgangsbekretur zu 1 kr. per Stück zu gewärtigen.

Karlsruhe den 29. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. B ö c k h.

vd. Pfeilsicker.

Nro. 9515. Vorstehende höchste Verordnung und Vollzugsverordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 2. May 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

S. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Eberstein.

Bekanntmachung.

Nro. 9602. Die Aufnahmen von armen Kranken in das Freibad in Baden betreffend. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. April d. J. Nro. 3476. wurde anher eröffnet, daß die Kost für die im gegenwärtigen Jahr in das Freibad zu Baden aufzunehmenden Personen in folgendem bestehen soll, und zwar:

A. Die gewöhnliche Kost:

- 1) Frühstück: eine Suppe.
 - 2) Mittagessen: eine Suppe, $\frac{1}{2}$ lb Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüß und für 2 kr. Weißbrod.
 - 3) Nachtessen: eine Suppe und für 2 kr. Weißbrod,
- dafür werden 19 kr. per Tag und Kopf gerechnet.

B. Die bessere Kost:

ist rücksichtlich des Frühstücks und Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, zum Nachtessen aber wird nebst der Suppe $\frac{1}{2}$ lb eingemachtes Kalbfleisch oder $\frac{1}{2}$ lb gebratenes Fleisch mit Salat gegeben.

Der Preis dieser besseren Kost ist auf 27 kr. per Tag und Kopf festgesetzt, für den Wein sind 8 kr. per Schoppen zu bezahlen.

Dieses wird hie mit sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern so wie sämmtlichen Physikaten, Aufsichtsbehörden der Stiftungen und Gemeinderäthen bekannt gemacht, um sich in ihren Anträgen wegen Aufnahme armer Kranker darnach zu bemessen.

Karlsruhe den 3. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

S. A. d. D.

Frhr. von Stockhorn.

vd. Müller.

Belobung.

Nro. 9607. Die Ehefrau des Gotthart Häberstroh von Pforzheim hat den 44jährigen Moriz Jakob Schweiker von dort mit besonderer Anstrengung aus dem bei der Stadt vorbeifließenden Mühlkanal vom Ertrinken gerettet, für welche edle Handlung dieselbe hie mit öffentlich belobt wird.

Karlsruhe den 3. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

S. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Müller.